



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENEVE

**DER RAT****Siebenundzwanzigste ordentliche Tagung****Genf, 29. Oktober 1993****BERICHT**vom Ausschuss angenommen**Einführung**

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) hielt am 29. Oktober 1993 seine siebenundzwanzigste ordentliche Tagung in Genf ab. Den Vorsitz leitete der Präsident des Rates, Herr Ricardo López de Haro y Wood (Spanien).
2. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I zu diesem Bericht wiedergegeben.
3. Die eingerückten Absätze sind der Aufzeichnung über die in der Tagung getroffenen Entscheidungen entnommen, die der Rat am Ende der Tagung annahm (Dokument C/27/14). Der vorliegende Berichtsentwurf dieser Tagung wird dem Rat auf seiner achtundzwanzigsten ordentlichen Tagung zur Annahme vorgelegt werden.

**Eröffnung der Tagung**

4. Der Präsident eröffnete die Tagung und hiess die Teilnehmer willkommen.
5. Der Präsident begrüßte insbesondere die Vertreter Finnlands, Herrn Olli Rekola und Herrn Arto Vuori, sowie die Vertreter Norwegens, Herrn Nordahl Roaldsøy und Herrn Kare Selvik, deren Staaten 1993 der UPOV beitraten.
6. Der Generalsekretär teilte mit, dass Herr Max-Heinrich Thiele-Wittig sein zwanzigstes Dienstjahr für die UPOV vollendet habe. Er unterstrich die Bedeutung der von Herrn Thiele-Wittig im technischen Bereich geleisteten Arbeit und dankte ihm. Der Rat gab seiner Anerkennung durch Beifall Ausdruck.

**Annahme der Tagesordnung der sechszwanzigsten ordentlichen Tagung**

7. Der Rat nahm den Bericht in der Fassung von Dokument C/26/15 Prov. an.

**Bericht des Präsidenten über die sechszwanzigste und siebenundzwanzigste Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat**

8. Der Rat nahm den in den Absätzen 7 bis 9 von Dokument C/27/3 wiedergegebenen Bericht über die Arbeiten der sechszwanzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses sowie den mündlichen Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der siebenundzwanzigsten Tagung zur Kenntnis. Letztere fand am 28. Oktober statt und war im wesentlichen der Vorbereitung dieser Tagung des Rates gewidmet; der Ausschuss hatte zudem beschlossen, die Tagungen des Technischen Ausschusses für Beobachter von sieben internationalen Organisationen zu öffnen.

9. Aufgrund der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses traf der Rat die folgenden Entscheidungen:

10. Der Rat beschloss, dass die vom Verbandsbüro in Zusammenarbeit mit den chinesischen Behörden auszuarbeitenden Wortlaute der Akten von 1978 und 1991 des Übereinkommens in chinesischer Sprache amtliche Wortlaute dieser Akten sein würden.

11. Der Rat:

i) stimmte unter den vom Beratenden Ausschuss gestellten Bedingungen der Entwicklung eines CD-ROM-Prototyps im Rahmen der vorgeschlagenen Erstellung einer zentralisierten elektronischen Datenbank für Sortenschutz und verwandte Fragen zu und

ii) stimmte dem Vorschlag zu, die Kosten der Entwicklung des Prototyps durch Entnahme aus dem Reservefonds von bis zu 100 000 Schweizer Franken zu decken, jedoch unter der Voraussetzung, dass die mit der Ausarbeitung des Formats für die Uebermittlung von Daten beauftragte Ad-hoc-Arbeitsgruppe dem Beratenden Ausschuss Bericht erstatten werde, falls ihre Erörterungen auf eine Schwierigkeit stiessen, die Anlass zu einer erneuten Prüfung der Entscheidung, in den Prototyp zu investieren oder das Endprodukt zu entwickeln, aufgrund dieser unvorhergesehenen Schwierigkeit gebe.

**Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1992; zusätzlicher Bericht über die Tätigkeiten in den ersten neun Monaten des Jahres 1993**

12. Der Rat genehmigte den in Dokument C/27/2 wiedergegebenen Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1992.

13. Der Rat nahm den in Dokument C/27/3 wiedergegebenen Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands in den ersten neun Monaten des Jahres 1993 zur Kenntnis.

**Fortschritt der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses**

14. Der Rat nahm den in Dokument C/27/9 und seiner Ergänzung wiedergegebenen Bericht über den Fortschritt der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zur Kenntnis und genehmigte ihn.

15. Der Rat nahm die in der Anlage II zu diesem Dokument wiedergegebene revidierte Fassung der Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen an.
16. Der Rat nahm die in der Anlage III zu diesem Dokument wiedergegebene revidierte Fassung der UPOV-Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten an.
17. Der Rat machte sich die Auslegung des Artikels 11 der Akte von 1991, die in Absatz 13 des Dokuments C/27/9 wiedergegeben ist, zu eigen.\*

**Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren**

18. Der Rat nahm von dem in Dokument C/27/10 und dessen zwei Ergänzungen wiedergegebenen Bericht über den Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren Kenntnis. Er genehmigte diesen Bericht sowie die in den genannten Dokumenten beschriebenen Arbeitsprogramme.
19. Der Rat nahm die Anregung zustimmend zur Kenntnis, dass die Dokumente des Technischen Ausschusses für jede interessierte Person erhältlich sein sollten.

**Prüfung und Annahme des Programms und des Haushaltsplans des Verbands für das Biennium 1994-95**

20. Die Erörterung stützte sich auf Dokument C/27/4 sowie auf eine graphische Darstellung über die Entwicklung der Beitragseinheit der UPOV im Verhältnis zur Inflation in Genf. Die graphische Darstellung ist in der Anlage IV zu diesem Bericht wiedergegeben.
21. Der Generalsekretär stellte das genannte Dokument vor und berichtete über die Ergebnisse der vorläufigen Prüfung dieser Frage durch den Beratenden Ausschuss. Er unterstrich, dass die Delegationen Dänemarks, Deutschlands, Spaniens und der Tschechischen Republik erklärt hätten, dass sie sich im Falle einer Abstimmung im Beratenden Ausschuss der Stimme enthalten hätten.
22. Die Delegation Dänemarks betonte, sie habe in früheren Diskussionen über den Haushaltsplan ihrer Besorgnis bezüglich einer Anhebung der Beitragseinheit Ausdruck verliehen und bekundet, dass es für sie schwierig wäre, diese Erhöhung zu akzeptieren. Sie müsse allerdings zugeben, dass sie auf der Grundlage des Haushaltsplans keine Vorschläge im Hinblick auf Einsparungen machen könne. Sie könne infolgedessen den Haushaltsentwurf nicht unterstützen und müsse sich

---

\* Aufgrund dieser Auslegung hat Artikel 11 die Wirkung:

- i) dass ein mit einem Prioritätsanspruch verbundener Antrag geprüft werden muss, als wenn er am Prioritätsdatum hinterlegt worden ist;
- ii) dass die Prüfung des Antrags um zwei Jahre unter den in Absatz 3 dieses Artikels angegebenen Bedingungen aufgeschoben werden kann.

gegebenenfalls der Stimme enthalten. Ausserdem müsse sie die Frage der Beitragshöhe im Lichte der nationalen Finanzlage und der zur Unterstützung des Programms und Haushaltsplans vorgebrachten Argumente auf nationaler Ebene prüfen. Die Delegation lege Wert auf die Präzisierung, dass ihre Haltung keinesfalls als eine Kritik des Verbandsbüros ausgelegt werden sollte, dessen Arbeit und Einsatzbereitschaft sie anerkenne und schätze.

23. Die Delegation der Tschechischen Republik erinnerte daran, dass die Erörterungen des Beratenden Ausschusses sich auf die gegenwärtige Situation des Verbands gestützt hätten. Sie wisse, dass andere Staaten in naher Zukunft dem Verband beitreten dürften, und frage sich, ob nicht eine flexiblere Haltung eingenommen und die Beitragshöhe unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Beitragsfestlegung massgebenden Anzahl der Verbandsstaaten festgelegt werden könnte.

24. Die Delegation Frankreichs dankte dem Generalsekretär für seine in der Tagung des Beratenden Ausschusses gemachten Vorschläge sowie für die von ihm entfaltenen Bemühungen, um die Tätigkeiten des Verbands wieder auf das Wesentliche zu konzentrieren.

25. Die Delegation Spaniens bemerkte, Spanien befinde sich in einer besonderen Situation, weil sein Beitrag 1992 von einer Einheit auf einundeinhalb Einheiten angehoben worden und man mit einer bedeutenden Abwertung der Landeswährung im Verhältnis zum Schweizer Franken konfrontiert sei. Im übrigen verfolge die Regierung Spaniens eine strikte Haushaltspolitik und lege Wert darauf, dass die internationalen Organisationen, für die Spanien einen Beitrag leiste, die gleiche Politik verfolgten. Die Delegation habe deshalb die Weisung, keine Beitragserhöhung zu akzeptieren. Wie die Delegation Dänemarks unterstreiche auch sie, dass sich in ihrer Haltung keinerlei Kritik des Verbandsbüros - das sie für ein Beispiel der Effizienz halte - widerspiegle.

26. Die Delegation Deutschlands begrüßte die unternommenen Anstrengungen, um das gute Funktionieren des Verbands auf Dauer zu sichern. Ihr scheine, dass sich das Programm in dieser Hinsicht auf dem richtigen Weg befinde und dass man den Haushaltsplan daher kaum kritisieren könne. Im Falle einer Abstimmung müsse sich die Delegation aus rein formellen Gründen der Stimme enthalten, da sie heute noch keine Ermächtigung des Finanzministeriums habe.

27. Die Delegation der Niederlande erwähnte, dass sie die Schwierigkeiten und Bedenken bestimmter Verbandsstaaten verstehe. Nichtsdestoweniger sei sie der Auffassung, dass die Vorschläge des Generalsekretärs das notwendige Minimum für die UPOV darstellten.

28. Der Rat - unter Stimmenthaltung der Delegationen Dänemarks, Deutschlands, Spaniens und der Tschechischen Republik - nahm das Programm und den Haushaltsplan des Verbands für das Biennium 1994-95, wie in Dokument C/27/4 wiedergegeben, vorbehaltlich folgender Aenderungen an:

i) Die Gesamtausgaben für das Biennium 1994-95 wurden um 25 500 Schweizer Franken auf 4 949 500 Schweizer Franken reduziert.

ii) Die im Haushalt für das Biennium 1994-95 vorgesehenen Beiträge wurden ebenfalls um 25 500 Schweizer Franken reduziert, und zwar auf 4 855 500 Schweizer Franken, und die Beitragseinheit wurde für 1994 auf 49 668 Schweizer Franken (d. h. 8,0 % höher als die Beitragseinheit für 1993) und für 1995 auf 53 641 Schweizer Franken (d. h. 8,0 % höher als die Beitragseinheit für 1994) festgelegt.

29. Die Entscheidungen über den Tagungskalender für 1994 ergaben eine Reduzierung der Gesamtausgaben für das Biennium 1994-95 um 25 000 Schweizer Franken. Anlage V enthält eine revidierte zusammenfassende Tabelle über den Haushalt. Die sich ergebenden Beiträge der Verbandsstaaten für 1994 und 1995 sind in Anlage VI dargestellt.

#### Prüfung und Annahme des mittelfristigen Planes für 1996-99

30. Der Rat nahm den mittelfristigen Plan für 1996-99 zur Kenntnis, der in Dokument C/27/11 wiedergegeben ist. Es wurde keine Bemerkung in bezug auf diesen Plan gemacht.

#### Bestimmung eines Rechnungsprüfers

31. Der Rat erneuerte die Ernennung der Schweiz als Rechnungsprüfer für die Konten der UPOV bis einschliesslich des Finanzjahres 1997 und dankte den schweizerischen Behörden für ihren Beitrag zum Wirken des Verbands.

#### Tagungskalender für das Jahr 1994

32. Der Rat nahm den in der Anlage VII zu diesem Dokument wiedergegebenen Tagungskalender für das Jahr 1994 an.
33. Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Streichung des vorgeschlagenen Symposiums, das im Prinzip 1994 unter dem Thema des Schutzes der Tierzüchtungen stattfinden sollte, strich der Rat ebenfalls den vormals dem Verbandsbüro gegebenen Auftrag, eine Studie über diese Frage auszuarbeiten.

#### Wahl neuer Vorsitzender

34. Der Rat wählte, jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren, bis zum Ende der dreissigsten ordentlichen Tagung des Rates im Jahre 1996:
- i) Herrn Huib Ghijsen (Niederlande) als Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten;
  - ii) Herrn Sylvain Grégoire (Frankreich) als Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme;
  - iii) Frau Elise Buitendag (Südafrika) als Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten;
  - iv) Frau Ulrike Löscher (Deutschland) als Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten;
  - v) Frau Elisabeth Kristof (Ungarn) als Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten;
  - vi) Herrn Joël Guiard (Frankreich) als Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren.

35. Der Rat dankte den ausscheidenden Vorsitzenden für die während ihrer Amtszeit geleistete Arbeit. Er bat die betreffenden Delegationen, ihnen seine Genugtuung zum Ausdruck zu bringen.

**Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik**

**a. Berichte der Vertreter von Staaten (Verbandsstaaten und Beobachterstaaten) und der internationalen Organisationen**

36. Der Rat nahm die in Dokument C/27/13 und dessen drei Ergänzungen enthaltenen Berichte zur Kenntnis.

37. Die während der Sitzung erstatteten Berichte und ergänzenden Erklärungen sind der Anlage VIII zu diesem Bericht zu entnehmen.

**b. Vom Verbandsbüro zusammengestellte Angaben über den Schutz in den Verbandsstaaten und die Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten**

38. Der Rat nahm den Inhalt der Dokumente C/27/5, C/27/6 und C/27/7 zur Kenntnis.

**Eintritt in den Ruhestand**

39. Der Rat wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass Herr John Harvey (Vereinigtes Königreich) zum letzten Mal an einer Tagung des Rates teilnahm. Der Präsident dankte ihm im Namen des Verbands für seinen Beitrag zur Arbeit des Verbands und gab seinen besten Wünschen für einen langen und glücklichen Ruhestand Ausdruck.

40. Dieser Bericht wurde vom Rat auf seiner achtundzwanzigsten ordentlichen Tagung am 9. November 1994 angenommen.

[Acht Anlagen folgen]

## ANNEXE I/ANNEX I/ANLAGE I

**LISTE DES PARTICIPANTS/  
LIST OF PARTICIPANTS/  
TEILNEHMERLISTE**

(dans l'ordre alphabétique des noms français des Etats/  
in the alphabetical order of the names in French of the States/  
in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten)

**I. ETATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN****AFRIQUE DU SUD/SOUTH AFRICA/SUEDAFRIKA**

David P. KEETCH, Director, Plant and Quality Control, Department of Agriculture, Private Bag X258, Pretoria 0001

Elise BUITENDAG (Mrs.), Principal Plant and Quality Control Officer, Plant and Quality Control, Private Bag X11208, Nelspruit 1200

**ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND**

Rudolf ELSNER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover

Walter DÄSCHNER, Referatsleiter, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 53340 Bonn

**AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN**

Henry (Mick) LLOYD, Director, Plant Variety Rights Office, Department of Primary Industries and Energy, P.O. Box 858, Canberra, A.C.T. 2601

**BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN**

Walter J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur principal, Service de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, Office Tower, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

**CANADA/KANADA**

Glenn HANSEN, Commissioner of Plant Breeders' Rights, Plant Products Division, Agriculture Canada, K.W. Neatby Building, 960 Carling Avenue, Ottawa, Ontario K1A 0C6



DANEMARK/DENMARK/DAENEMARK

Flemming ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Plant Directorate, Ministry of Agriculture, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

Svend PEDERSEN, Scientist, Plant Directorate, Ministry of Agriculture, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN

Ricardo LOPEZ DE HARO, Director Técnico, Registro de Variedades y Certificación, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal, 56, 28003 Madrid

José M. ELENA, Jefe de Area, Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

ETATS-UNIS D'AMERIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Lee J. SCHROEDER, Senior Counsellor, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Box 4, U.S. Department of Commerce, Washington, D.C. 20231

Alan A. ATCHLEY, Plant Variety Examiner, Plant Variety Protection Office, Room 500, Department of Agriculture, NAL Building, 10301 Baltimore Blvd., Beltsville, MD 20705

Michael T. BARRY, First Secretary, Permanent Mission, 11, route de Pregny, 1292 Chambésy, Switzerland

Michael J. ROTH, Patent Counsel, Pioneer Hi-Bred International Inc., 700 Capital Square, 400 Locust Street, Des Moines, Iowa 50265

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND

Olli REKOLA, Deputy Director General, Department of Rural Development, Ministry of Agriculture and Forestry, Mariankatu 23, 00170 Helsinki

Arto VUORI, Director, Plant Variety Rights Office, Plant Variety Board, Ministry of Agriculture and Forestry, Liisankatu 8, 00170 Helsinki

FRANCE/FRANKREICH

Pierre-Yves BELLOT, Directeur, Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de l'agriculture, 3, rue Barbet de Jouy, 75007 Paris

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN

Károly NESZMÉLYI, Director General, Institute for Agricultural Quality Control, Ministry of Agriculture and Food, Keleti Károly u. 24, P.O. Box 30 93, 1024 Budapest

László DUHAY, Oberrat, National Office of Inventions, Garibaldi u. 2, 1054 Budapest

Tivadarné LÁNG, Senior Examiner, National Office of Inventions, Garibaldi u. 2, 1025 Budapest

IRLANDE/IRELAND/IRLAND

John V. CARVILL, Controller, Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture, Food and Forestry, National Variety Testing Centre, Backweston, Leixlip, Co. Kildare

ISRAEL

Shalom BERLAND, Legal Advisor of Agriculture, Registrar of Plant Breeders' Rights, Ministry of Agriculture, Arania St. 8, Hakiria, Tel Aviv 61070

ITALIE/ITALY/ITALIEN

Pasquale IANNANTUONO, Conseiller juridique, Service des accords de propriété intellectuelle, Ministère des affaires étrangères, Palazzo Farnesina, 00100 Rome

Bernardo PALESTINI, Primo Dirigente, Ministero per il Coordinamento delle Politiche Agricole, Alimentari e Forestali, Gestione Produzione Agricola, Via XX Settembre 20, 00187 Rome

JAPON/JAPAN

Hidenori MURAKAMI, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Hiroki TANAKA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Koji HIRAYAMA, Director, Examination Standard Office, Patent Office, 3-4-3 Kasumigaseki, Chiyoda-Ku, Tokyo

NORVEGE/NORWAY/NORWEGEN

Nordahl ROALDSØY, Adviser, Royal Ministry of Agriculture, P.O. Box 8007 Dep., 0030 Oslo

Kåre SELVIK, Director General, Head of the Plant Variety Board, Royal Ministry of Agriculture, P.O. Box 8007 Dep., 0030 Oslo

NOUVELLE-ZELANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND

Bill WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 24, Lincoln

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE

Anja VAN DER NEUT (Mrs.), Head, Division of Quality Matters, Department for Arable Farming and Horticulture, Ministry of Agriculture, Postbus 20401, 2500 EK The Hague

POLOGNE/POLAND/POLEN

Eugeniusz BILSKI, Director, Research Centre of Cultivars Testing (COBORU), 63-022 Slupia Wielka

Jan VIRION, Chef-expert, Ministère de l'agriculture et de l'économie alimentaire, 30, rue Wspolna, 00-930 Varsovie

Kazimierz DMOCHOWSKI, Scientific Worker, Research Centre of Cultivars Testing (COBORU) 29/1, 63-022 Slupia Wielka

REPUBLIQUE TCHEQUE/CZECH REPUBLIC/TSCHECHISCHE REPUBLIK

Erik SCHWARZBACH, Director, Plant Variety Testing Branch, SKZUZ (State Institute for Testing in Agriculture), Hroznova 2, 65 606 Brno

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KOENIGREICH

John HARVEY, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

David BOREHAM, Controller (Designate), Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

SLOVAQUIE/SLOVAKIA/SLOWAKEI

Roman SUCHÝ, Senior Officer, Plant Production Division, Ministry of Agriculture, Dobrovicova 12, 812 66 Bratislava

Michal MACO, Director, Foreign Relations Department, Ministry of Agriculture, Dobrovičova 12, 812 66 Bratislava

SUEDE/SWEDEN/SCHWEDEN

Karl Olov ÖSTER, Permanent Under-Secretary, Ministry of Agriculture, President, National Plant Variety Board, Drottninggatan 21, 103 33 Stockholm

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ

Maria JENNI (Frau), Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Pierre-A. MIAUTON, Chef du Service des semences, Station fédérale de recherches agronomiques, Changins, 1260 Nyon

II. ETATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/BEOBACHTERSTAATEN

ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN

María C. TOSONOTTI (Sra.), Tercer Secretario, Misión Permanente, 10, route de l'aéroport, 1215 Ginebra 15, Suiza

AUTRICHE/AUSTRIA/OESTERREICH

Reiner HRON, Direktor, Bundesanstalt für Pflanzenbau, Alliiertenstr. 1, Postfach 64, 1201 Wien

BOLIVIE/BOLIVIA/BOLIVIEN

Wilma BANZER (Sra.), Consejero, Misión Permanente, 7bis, rue du Valais, 1202 Ginebra, Suiza

BRESIL/BRAZIL/BRASILIEN

Antonio RICARTE, Deuxième secrétaire, Mission permanente, 33, rue Carteret, 1202 Genève, Suisse

CHILI/CHILE

Pablo ROMERO, Primer Secretario, Misión Permanente, 56, rue de Moillebeau, 1209 Ginebra, Suiza

Enrique PEREZ, Fiscal Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Avda. Bulnes 140, Santiago

CROATIE/CROATIA/KROATIEN

Petar JAVOR, Deputy Head, Department for Cereals Breeding, Institute for Breeding and Production of Field Crops, Marulicev trg 5/I, 41000 Zagreb

EQUATEUR/ECUADOR

Gustavo ANDA, Segundo Secretario, Misión Permanente, 139, rue de Lausanne, 1202 Genève, Suisse

GHANA

Yao EKAR, Counsellor, Permanent Mission, 56, rue de Moillebeau, 1209 Geneva, Switzerland

MAROC/MOROCCO/MAROKKO

Amar TAHIRI, Chef de Bureau du Catalogue officiel, D.P.V.C.T.R.F., Service de contrôle des semences et plants, B.P. 1308, Rabat

PORTUGAL

Carlos M.C. PEREIRA GODINHO, Office de la protection des obtentions végétales, CENARVE, Edificio II, C.N.P.P.A., Tapada da Ajuda, 1300 Lisboa

REPUBLIQUE DE COREE/REPUBLIC OF KOREA/REPUBLIK KOREA

Yang Sup CHUNG, Intellectual Property Attaché, Permanent Mission, 20, route de Pré-Bois, 1215 Geneva 15, Switzerland

Seongwan KIM, Patent Examiner, Korean Industrial Property Office (KIPO), #823-1, Yeoksam-dong, Kangnam-ku, Seoul 135-784

ROUMANIE/ROMANIA/RUMAENIEN

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head, Examination Department, State Office for Inventions and Trademarks, 5 Jon Ghica, Sector 3, P.O. Box 52, 70018 Bucharest

SLOVENIE/SLOVENIA/SLOVENIEN

Marina PECNIK (Mrs.), Adviser, Ministry of Agriculture and Forestry, Parmova 33, 61 000 Ljubljana

Joze SPANRING, Member of the Executive Committee for the Release of Cultivars, P.O. Box 486, Jamnikarjena 101, 61001 Ljubljana

THAILANDE/THAILAND

Tasane Pradyabumrung (Ms.), Agricultural Scientist, Plant Introduction and Conservation of Wild Flora Sub-Division, Agricultural Regulatory Division, Department of Agriculture, Cahttuchak, Bangkok 10900

**III. ORGANISATIONS/ORGANIZATIONS/ORGANISATIONEN**

ACCORD GENERAL SUR LES TARIFS DOUANIERS ET LE COMMERCE (GATT)/  
GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE (GATT)/  
ALLGEMEINES ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN

Matthijs GEUZE, Legal Affairs Officer, Policy Affairs Division, Centre William Rappard, 154, rue de Lausanne, 1211 Geneva, Switzerland

COMMUNAUTES EUROPEENNES (CE)/  
EUROPEAN COMMUNITIES (EC)  
EUROPAEISCHE GEMEINSCHAFTEN (EG)

Dieter M.R. OBST, Chef adjoint d'unité, Commission des Communautés européennes, Direction générale de l'agriculture, 200, rue de la Loi (Loi 84-1/11A), 1049 Bruxelles, Belgique

Jürgen A. TIEDJE, Administrateur adjoint, Commission des Communautés européennes, Direction générale de l'agriculture, 200, rue de la Loi (Loi 84-1/3), 1049 Bruxelles, Belgique

ORGANISATION DE COOPERATION ET DE DEVELOPPEMENT ECONOMIQUES (OCDE)/  
ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT (OECD)/  
ORGANISATION FUER WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD)

Jean-Marie DEBOIS, Administrateur principal, Chef de Section, Direction de l'alimentation, de l'agriculture et des pêcheries, OCDE, 2, rue André-Pascal, 75775 Paris Cédex 16, France

ASSOCIATION INTERNATIONALE D'ESSAIS DE SEMENCES (ISTA)/  
INTERNATIONAL SEED TESTING ASSOCIATION (ISTA)/  
INTERNATIONALE VEREINIGUNG FUER SAATGUTPRUEFUNG (ISTA)

Heinz SCHMID, Executive Officer, P.O. Box 412, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich, Switzerland

ASSOCIATION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIETE INDUSTRIELLE (AIPPI)/  
INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR THE PROTECTION OF INDUSTRIAL PROPERTY (AIPPI)/  
INTERNATIONALE VEREINIGUNG FUER GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (AIPPI)

Wilfried HEINZELMANN, Attorney at Law, Lenz & Staehelin, Bleicherweg 58, 8027 Zürich, Switzerland

ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SELECTIONNEURS POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VEGETALES (ASSINSEL)/  
INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE PROTECTION OF PLANT VARIETIES (ASSINSEL)/  
INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZUECHTER FUER DEN SCHUTZ VON PFLANZEN-ZUECHTUNGEN (ASSINSEL)

Bernard LE BUANEC, Secrétaire général, ASSINSEL, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Suisse

CHAMBRE DE COMMERCE INTERNATIONALE (CCI)/  
INTERNATIONAL CHAMBER OF COMMERCE (ICC)/  
INTERNATIONALE HANDELSKAMMER (IHK)

Timothy W. ROBERTS, Chairman, Working Party on Legal Protection of Biotechnological Inventions, Zeneca Seeds, Jealott's Hill Research Station, Bracknell, Berkshire RG 12 6EY, United Kingdom

Walter SMOLDERS, Patent and Trademarks Division, Sandoz Technology Ltd., 4002 Basel, Switzerland

COMMUNAUTE INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES ORNEMENTALES ET FRUITIERES DE REPRODUCTION ASEXUEE (CIOPORA)/  
INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED ORNAMENTAL AND FRUIT-TREE VARIETIES (CIOPORA)/  
INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZUECHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER- UND OBSTPFLANZEN (CIOPORA)

René ROYON, Secrétaire général, 128, square du golf, 06250 Mougins, France

ASSOCIATION DES OBTENTEURS DE VARIETES VEGETALES DE LA COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (COMASSO)/  
ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (COMASSO)/  
VEREINIGUNG DER PFLANZENZUECHTER DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (COMASSO)

Joachim K.F. WINTER, Generalsekretär, COMASSO, Kaufmannstrasse 71-73, 53115 Bonn, Deutschland

FEDERATION INTERNATIONALE DU COMMERCE DES SEMENCES (FIS)/  
INTERNATIONAL FEDERATION OF THE SEED TRADE (FIS)/  
INTERNATIONALER SAMENHANDELSVERBAND (FIS)

Bernard LE BUANEC, Secretary General, FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland

UNION DES CONFEDERATIONS DE L'INDUSTRIE ET DES EMPLOYEURS D'EUROPE (UNICE)/  
UNION OF INDUSTRIAL AND EMPLOYERS' CONFEDERATIONS OF EUROPE (UNICE)/  
VERBAND DER INDUSTRIEUND ARBEITGEBERVEREINIGUNGEN EUROPAS (UNICE)

Timothy W. ROBERTS, Intellectual Property Manager, Zeneca Seeds, Jealott's Hill Research Station, Bracknell - Berkshire RG 12 6EY, United Kingdom

Walter SMOLDERS, Patents and Trademarks Division, Sandoz Technology Ltd., 4002 Basel, Switzerland

UNION DES PRATICIENS EUROPEENS EN PROPRIETE INDUSTRIELLE (UEPIP)  
UNION OF EUROPEAN PRACTITIONERS IN INDUSTRIAL PROPERTY (UPEPI)  
UNION EUROPAEISCHER BERATER FUER DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (UPEPI)

Monica LAX (Mrs.), Patent Agent, Member of the Biotechnology Commission, Oy Kolster Ab, Stora Robertsgatan 23, P.O. Box 148, 00121 Helsinki, Finland

#### IV. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ

Ricardo LOPEZ DE HARO, President  
Bill WHITMORE, Vice-President

**V. BUREAU DE L'OMPI/OFFICE OF WIPO/BUERO DER WIPO**

Thomas A.J. KEEFER, Controller and Director, Budget and Finance Division

**VI. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BUERO DER UPOV**

Arpad BOGSCH, Secretary-General  
Barry GREENGRASS, Vice Secretary-General  
André HEITZ, Director-Counsellor  
Max-Heinrich THIELE-WITTIG, Senior Counsellor  
Makoto TABATA, Senior Program Officer

[L'annexe II suit/  
Annex II follows/  
Anlage II folgt]



**ERKLÄRUNG ZU DEN BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG EINER SORTE  
AUFGRUND DER DURCH ODER FÜR DEN ZÜCHTER DURCHFÜHRTEN ANBAUPRÜFUNGEN  
UND SONSTIGEN UNTERSUCHUNGEN**

**Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,**

Gemäss Artikel 21 Buchstabe h der Akte von 1978 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

In der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 1 der Akte von 1978 des Uebereinkommens folgendes vorsieht: "Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angemessen sein";

In der Erwägung, dass Artikel 12 der Akte von 1991 des Uebereinkommens folgendes vorsieht: "Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 9. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen";

In der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 1 der Akte von 1978 sowie Artikel 12 der Akte von 1991 der Behörde die Möglichkeit eröffnen, ihre Prüfung auf die durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen zu stützen, sie aber nicht dazu zwingen;

Erklärt, dass ein System für die Prüfung der Anträge, das sich auf solche durch oder für den Anmelder durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen und auf die vom Anmelder auf der Grundlage dieser Prüfungen und Untersuchungen erteilten Auskünfte stützt, in Uebereinstimmung mit dem Uebereinkommen steht, wenn:

1. Die Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde ausgestellt oder akzeptiert hat;
2. Der Versuchsanbau so lange fortgeführt wird - um die Nachprüfung der Daten sowie die Erfassung weiterer Daten zu ermöglichen -, bis eine Entscheidung über den Antrag getroffen worden ist oder die Behörde den Anmelder informiert hat, dass dieser Anbau nicht mehr notwendig ist;
3. Der Anmelder Personen, die von der Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den Anbauprüfungen ermöglicht;
4. Der Anmelder, wenn er dazu veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist eine Probe des Vermehrungsmaterials hinterlegt, das die Sorte verkörpert.

[Anlage III folgt]

## ANLAGE III

**MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG  
FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG VON SORTEN**

- IN DER ERKENNTNIS der Bedeutung, die der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts sind, als Mittel für eine optimale Wirkungsweise ihrer Züchterrechtssysteme beizumessen ist,
- IN DER ERWAEGUNG, dass die Zusammenarbeit nach Massgabe der biologischen, technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten der jeweiligen botanischen Taxa unterschiedliche Formen annehmen kann,
- UEBERZEUGT, dass die Zentralisierung der Prüfung und die durch andere Formen der Zusammenarbeit herbeigeführte Vereinheitlichung der technischen Verfahren eine positive Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel auf dem Gebiet des Sorten- und Saatgutwesens haben,
- IN DER ERWAEGUNG, dass es bei nichterfolgter Zentralisierung der Prüfung wünschenswert sein kann, dass die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit einer in mehreren Staaten angemeldeten Sorte nur einmal durchgeführt wird,
- IN DER ERWAEGUNG, dass diese Vereinbarung dergestalt sein muss, dass sie auch geeignet ist, als Grundlage für eine Zusammenarbeit in Bereichen zu dienen, die mit dem Schutz von Pflanzenzüchtungen verwandt sind, insbesondere in dem Bereich der Verwaltung der Listen der zum Handel zugelassenen Sorten,
- IN DER ERWAEGUNG, dass die Vereinbarungsparteien ebenfalls bestrebt sind, vergleichbare Vereinbarungen mit anderen Mitgliedern des Verbandes zu schliessen, und dass es somit notwendig ist, diese Vereinbarung auf die Musterverwaltungsvereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten zu stützen, die von der UPOV erstellt und vom Rat der UPOV auf dessen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 1993 angenommen wurde,
- IN DER ERWAEGUNG, dass alle diesbezüglichen Vereinbarungen notwendigerweise regelmässig überprüft, bewertet und angepasst werden müssen,

haben

die Partei A

und

die Partei B

folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

(1) Behörde A leistet der Behörde B auf deren Verlangen folgende Dienste in bezug auf Sorten, die bei Behörde B Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts gemäss dem Internationalen Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen oder auf Eintragung in die Liste der zum Handel zugelassenen Sorten sind:

i) für die in Anlage A.1 aufgeführten Gattungen und Arten die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der betreffenden Sorten;

ii) für die in Anlage A.2 [oder A.2/B.2] aufgeführten Gattungen und Arten die Durchführung des in der genannten Anlage bestimmten Teiles der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit;

iii) für die in Anlage A.3 aufgeführten Gattungen und Arten die Ueberwachung der Prüfung der Sorte und die Auswertung deren Ergebnisse, wenn die Prüfung in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Antragsteller oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführt wird.

iv) für die in Anlage A.4 [oder A.4/B.4] aufgeführten Gattungen und Arten die Uebermittlung der Ergebnisse der Prüfung oder deren Ueberwachung, die sie aufgrund eines früheren Antrags durchgeführt hat oder durchführen wird;

(2) Behörde B leistet entsprechend der Behörde A die gleichen Dienste in bezug auf Sorten der in Anlagen B.1, B.2 [oder A.2/B.2], B.3 bzw. B.4 [oder A.4/B.4] aufgeführten Gattungen und Arten.

(3) Die Behörden können ad hoc vereinbaren, diese Vereinbarung auf eine Sorte einer Gattung oder Art anzuwenden, die in der einschlägigen Anlage nicht aufgeführt ist.

(4) Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

i) "durchführende Behörde": die Behörde, die eine der in Absatz 1 Nummern i bis iv erwähnten Tätigkeiten durchführt;

ii) "übernehmende Behörde": die Behörde, für die eine der genannten Tätigkeiten durchgeführt wird.

**Artikel 2**

Hat der Rat der UPOV Prüfungsrichtlinien für eine Art, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, angenommen, so wird die Prüfung entsprechend diesen Richtlinien durchgeführt. Bestehen solche Richtlinien nicht, so bestimmen die Behörden in gegenseitigem Einvernehmen die Prüfungsmethoden, bevor diese Vereinbarung auf die betreffende Art angewandt wird.

**Artikel 3**

(1) Für jede Sorte übermittelt die durchführende Behörde je nach dem Fall der übernehmenden Behörde:

i) die Berichte für jede Prüfungsperiode und einen abschliessenden Prüfungsbericht;

ii) die Berichte über den von ihr durchzuführenden Teil der Prüfung;

iii) die Berichte über die Ueberwachung der durch den Antragsteller oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführten Prüfung der Sorte und über die Auswertung der Ergebnisse dieser Prüfung sowie einen abschliessenden Prüfungsbericht.

(2) Der abschliessende Bericht muss die Ergebnisse der Prüfungen und sonstigen Untersuchungen für die Merkmale der Sorte im einzelnen wiedergeben und soll die Auffassung der durchführenden Behörde zur Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte angeben. Wenn diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden oder die übernehmende Behörde darum ersucht, wird dem Bericht eine Beschreibung der Sorte beigelegt.

(3) Berichte und Beschreibungen werden in ... (Sprache) abgefasst.

(4) Ueber alle auftretenden Probleme ist die übernehmende Behörde unverzüglich zu unterrichten.

(5) In bezug auf die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit entscheidet die übernehmende Behörde über den Antrag in der Regel auf der Grundlage des abschliessenden Prüfungsberichts oder unter gebührender Berücksichtigung der Teilberichte der durchführenden Behörde. Wenn aussergewöhnliche Umstände es erfordern, kann die übernehmende Behörde zusätzliche Prüfungen vornehmen. Entscheidet sie sich zu deren Durchführung, so setzt sie die durchführende Behörde davon in Kenntnis.

#### Artikel 4

(1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Massnahmen, um die Rechte des Antragstellers sicherzustellen.

(2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der übernehmenden Behörde und des Antragstellers überlässt die durchführende Behörde kein Material der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte.

(3) Zugang zu den Aktenunterlagen und zum Prüfungsanbau wird nur gewährt:

i) der übernehmenden Behörde und dem Antragsteller sowie allen ordnungsgemäss ermächtigten Personen;

ii) dem erforderlichen Personal der Stelle, die die Prüfung durchführt, sowie beigezogenen besonderen Sachverständigen, die zur Geheimhaltung im öffentlichen Dienst verpflichtet sind. Diese besonderen Sachverständigen haben Zugang zu den Zuchtformeln von Hybridsorten nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der Antragsteller dem nicht widerspricht.

Dieser Absatz schliesst den allgemeinen Zugang von Besuchern zu Anbauprüfungen nicht aus, wenn dem Absatz 1 hinreichend Rechnung getragen ist.

(4) Ist auch eine andere Behörde aufgrund einer vergleichbaren Vereinbarung eine übernehmende Behörde, so kann Zugang gemäss den Regeln gewährt werden, die aufgrund jener Vereinbarung gelten.

#### Artikel 5

Wird im Falle einer in Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv erwähnten Dienstleistung der frühere Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, so können die Behörden die Fortsetzung der Prüfung oder der Ueberwachung für die übernehmende Behörde vereinbaren.

**Artikel 6**

Die praktischen Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über Entgelte, der Antragsvordrucke, der technischen Fragebogen, der Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, der Prüfungsmethoden, des Austausches von Vergleichsproben, der Unterhaltung von Vergleichssortimenten und der Vorlage der Ergebnisse, werden zwischen den Behörden durch Schriftwechsel geregelt.

**Artikel 7**

(1) Die übernehmende Behörde zahlt der durchführenden Behörde das nach Artikel 6 vereinbarte Entgelt.

(2)i) Im Falle einer in Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv erwähnten Dienstleistung wird ein Verwaltungsentgelt erhoben, das rund 350 Schweizer Franken entspricht oder dessen Betrag zwischen den Behörden durch Schriftwechsel vereinbart wird.

ii) Wurde der frühere Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen und haben die Behörden nach Artikel 5 die Fortsetzung der Prüfung oder Ueberwachung für die übernehmende Behörde vereinbart, so entspricht der zu zahlende Betrag den zusätzlichen, sich aus der Fortsetzung der Prüfung oder Ueberwachung ergebenden Kosten.

(3) Zahlungen werden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer aufgeschlüsselten Rechnung geleistet.

**Artikel 8**

Jede Behörde stellt Informationen, Prüfungseinrichtungen oder Dienstleistungen von Sachverständigen, die die andere Behörde zusätzlich benötigt, unter der Bedingung zur Verfügung, dass die andere Behörde die hierdurch verursachten Kosten übernimmt.

**Artikel 9**

(1) Diese Vereinbarung tritt am ... (Datum) in Kraft [und ersetzt die Vereinbarung vom ... (Datum) über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten].

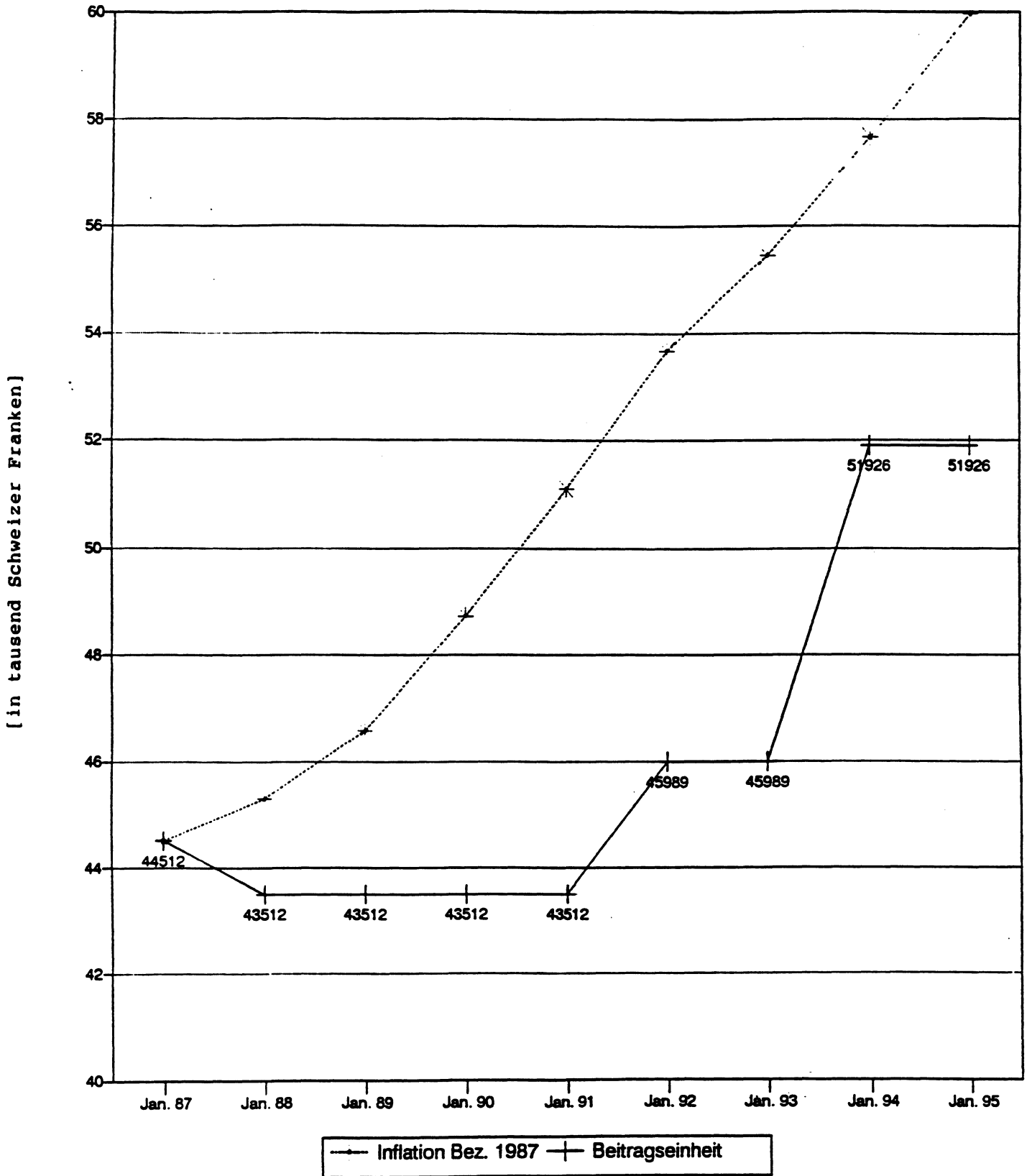
(2) Diese Vereinbarung und ihre Anlagen können im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) Jede Partei, die diese Vereinbarung ganz oder zum Teil widerrufen möchte, teilt dies der anderen Partei mit.

(4) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird ein solcher Widerruf erst nach Ablauf von zwei Jahren sowie nach Abschluss der laufenden Prüfungen und Uebermittlung der betreffenden Berichte wirksam.

[Anlage IV folgt]

### Entwicklung der Beitragseinheit in der UPOV im Vergleich mit der Inflation in Genf



Anzahl der im Haushalt berücksichtigten Beitragseinheiten:

41      41      41      42.5      42.5      43.5      43.5      47      47

[Anlage V folgt]

**KAPITEL I – ZUSAMMENFASSUNG DES HAUSHALTS UND VERGLEICHE**  
(in tausend Franken)

1990-91 <u>Ist</u>	1992-93 <u>Haushalt</u>		Angenommener Haushalt <u>1994-95</u>
		<b>EINKOMMEN</b>	
3 699	4 001	Beiträge	4 855,5
		Andere Einnahmen	
16	25	- Veröffentlichungen	5
259	170	- Verschiedene Einnahmen	89
<u>3 974</u>	<u>4 196</u>		<u>4 949,5</u>
=====	=====		=====
		<b>AUSGABEN</b>	
2 227	2 591	UV.10 <u>Personalausgaben</u>	2 975
		<u>Reisen aus dienstlichem Anlass</u>	
		- <u>Dienstreisen [Personal]</u>	
		UV.04 - Technische Arbeitsgruppen	48
		UV.09 - Kontakte mit Regierungen und Organisationen	120
161	154	- <u>Untersumme</u>	168
		- <u>Reisen Dritter [nicht Personal]</u>	
		UV.01 - Rat: Vortragende im Symposium	15
106	108	- <u>Untersumme</u>	15
		<u>Externe Dienstleistungen</u>	
		- <u>Konferenzen</u>	
		UV.01 - Rat	29
		UV.02 - Beratender Ausschuss	14
		UV.03 - Technischer Ausschuss	31
		UV.05 - Verwaltungs- und Rechts-	31
		UV.07 - Sitzung mit int. Organisationen	7
274	139	- <u>Untersumme</u>	112
89	118	UV.08 - <u>Druckkosten: Information und Dokumentation</u>	128
		- <u>Andere Dienstleistungen:</u>	
		UV.08 - Information und Dokumentation	63
48	65	UV.11 - <u>Programmfördernde Ausgaben</u>	8
		- <u>Untersumme</u>	71
104	114	UV.11 <u>Allgemeine Betriebskosten: Anmietung von Räumen</u>	127
3	7	UV.11 <u>Material</u>	8
4	13	UV.11 <u>Erwerb von Mobiliar und Gerät</u>	14
6	34	UV.11 <u>Andere Ausgaben</u>	35,5
<u>3 072</u>	<u>3 343</u>	Untersumme: Eigene Ausgaben der UPOV	<u>3 653,5</u>
1 115	1 170	*UV.12 <u>Gemeinsame Ausgaben</u>	1 296
<u>4 187</u>	<u>4 513</u>	Ausgaben insgesamt	<u>4 949,5</u>
=====	=====		=====
(213)	(317)	(DEFIZIT) – Aus dem Reservefonds gedeckt	0

\* Mit Ausnahme des UPOV-Anteils an den gemeinsamen Einnahmen der WIPO, der in "Andere Einnahmen – Verschiedene Einnahmen" weiter oben enthalten ist.

[Anlage VI folgt]

**BEITRÄGE DER VERBANDSSTAATEN**  
(in Schweizer Franken)

1992 (Ist)	1993 (Ist)	Verbandsstaaten	Zahl der Einheiten	Angenommener Haushalt 1994-95	
				fällig Januar 1994	fällig Januar 1995
45 989	45 989	Australien	1,0	49 668	53 641
68 983	68 983	Belgien	1,5	74 502	80 462
68 983	68 983	Dänemark	1,5	74 502	80 462
229 945	229 945	Deutschland	5,0	248 340	268 205
-	-	Finnland	1,0	49 668	53 641
229 945	229 945	Frankreich	5,0	248 340	268 205
45 989	45 989	Irland	1,0	49 668	53 641
22 994	22 994	Israel	0,5	24 834	26 820
91 978	91 978	Italien	2,0	99 336	107 282
229 945	229 945	Japan	5,0	248 340	268 205
45 989	45 989	Kanada	1,0	49 668	53 641
45 989	45 989	Neuseeland	1,0	49 668	53 641
137 967	137 967	Niederlande	3,0	149 004	160 923
-	-	Norwegen	1,0	49 668	53 641
22 994	22 994	Polen	0,5	24 834	26 820
68 983	68 983	Schweden	1,5	74 502	80 462
68 983	68 983	Schweiz	1,5	74 502	80 462
-	22 994	Slowakei	0,5	24 834	26 820
68 983	68 983	Spanien	1,5	74 502	80 462
45 989	45 989	Südafrika	1,0	49 668	53 641
22 994	-	Tschechoslowakei	-	-	-
-	22 994	Tschechische Republik	0,5	24 834	26 820
22 994	21 994	Ungarn	0,5	24 834	26 820
229 945	229 945	Vereinigtes Königreich	5,0	248 340	268 205
229 945	229 945	Vereinigte Staaten von Amerika	5,0	248 340	268 205
<u>2 046 506</u> =====	<u>2 069 500</u> =====		<u>47,0</u> =====	<u>2 334 396</u> =====	<u>2 521 127</u> =====

[Anlage VII folgt]



**TAGUNGSTERMINE FUER 1994**in der Reihenfolge der Organe dargestelltRat

9. November (nachmittags)

Beratender Ausschuss

9. November (vormittags)

Verwaltungs- und Rechtsausschuss

7. und 8. November

Technischer Ausschuss

2. bis 4. November

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

17. bis 20. Mai, Sevilla, Spanien

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme

12. bis 14. April, Kiryat Anavim, Israel

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

19. bis 24. September, Napier, Neuseeland

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten

26. September bis 1. Oktober, Canberra, Australien

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

5. bis 9. September, Edinburg, Vereinigtes Königreich

Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren

21. bis 23. März, bei Paris, Frankreich

[Anlage VIII folgt]

## ANLAGE VIII

**BERICHTE UND ERKLAERUNGEN VON VERTRETERN VON STAATEN UND  
ORGANISATIONEN UEBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,  
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK\***

**I. VERBANDSSTAATEN****Südafrika**

Siehe die Anlage zu Dokument C/27/13 Add. 3.

**Deutschland**

Siehe Dokument C/27/13, Anlage I.

Die Delegation Deutschlands ergänzte in der Sitzung ihren schriftlichen Bericht und erklärte, für die östlichen Länder sei im Budget des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten seit zwei Jahren ein spezieller Titel für die Aus- und Fortbildung auf den Gebieten des Sortenschutzes und der Sortenkataloge beim Bundessortenamt vorgesehen.

**Australien**

Die Delegation Australiens teilte 1992 mit, dass das 1986 eingeführte Sortenschutzsystem spätestens nach fünf Jahren bewertet werden müsse. Die Bewertung hat ergeben, dass das System wirtschaftlich gerechtfertigt ist und auf den Gartenbausektor einen grossen Einfluss hat. Demgegenüber hat es aber aufgrund der Bestimmungen für Nachbauseaatgut keine bedeutende Wirkung auf die Investitionen im Getreidesektor gehabt.

Anstatt das Gesetz an die Akte von 1991 des Uebereinkommens anzupassen, wird man ein neues Gesetz unter der Bezeichnung "Plant Breeders' Rights Act" abfassen. Der Vorentwurf ist erstellt und mit einem engen interessierten Kreis beraten worden. Vor Ende des Jahres wird ein breiterer Kreis über eine zweite Fassung angehört.

Australien hat seine Politik für Sorten ausländischen Ursprungs geändert. Es wird nicht länger verlangt, dass sie systematisch in Australien geprüft werden. Hat eine Prüfung bereits stattgefunden und sind die verfügbaren Unterlagen vollständig genug, so wird nur eine administrative Prüfung für die betreffende Sorte stattfinden.

Der Haushalt des Sortenschutzamtes sieht die Deckung der Betriebskosten durch die Betriebseinnahmen vor. Dank der Zunahme der Anträge ist dieses Ziel seit 1990 ohne Gebührenerhöhung erreicht worden.

---

\* Die Berichte sind in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Staaten in Französisch wiedergegeben.

Gemäss einem vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss im Oktober 1991 angenommenen Verfahren hat eine Reihe von Vertretern von Staaten und Organisationen vor der Tagung schriftliche Berichte eingereicht, um dem Rat eine wirksamere Erledigung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Im Falle dieser Staaten wird auf Dokument C/27/13 und dessen Ergänzungen verwiesen.

In Beantwortung einer Frage wurde präzisiert, dass man versucht habe, die Bestimmung über Nachbauseaatgut aufzuheben. Dieses Vorhaben sei aufgrund einer engeren Beratung mit interessierten Kreisen aufgegeben worden. Die Bestimmung werde somit beibehalten, allerdings mit der Möglichkeit für die Sortenbenutzer, auf die ihnen gebotene Möglichkeit zu verzichten, um die Forschungsinvestitionen für die betreffenden Arten zu fördern.

### Belgien

Siehe Dokument C/27/13, Anlage III.

### Kanada

Siehe Dokument C/27/13 Add.2, Anlage I.

### Dänemark

Siehe Dokument C/27/13, Anlage IV.

Die Delegation Dänemarks ergänzte in der Sitzung ihren schriftlichen Bericht und erklärte, dass Dänemark ebenfalls über einen Fonds für Kooperationsprojekte mit Ländern Osteuropas verfüge, welcher vom Aussenministerium verwaltet werde. Es seien Schritte unternommen worden, um Projekte auf dem Gebiet des Sortenschutzes zu finanzieren.

### Spanien

Im abgelaufenen Jahr wurde der Schutz auf Baumwolle und Raps erstreckt.

Gegenwärtig wird die Gebührentabelle revidiert. Es ist vorgesehen, die Gebühren wesentlich anzuheben, um ein besseres Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen und den Abschluss von Vereinbarungen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zu ermöglichen.

Im vergangenen Jahr wurden 283 Schutzanmeldungen hinterlegt und 173 Schutztitel ausgestellt; derzeit sind 894 Schutztitel in Kraft.

Die Frage des Patentschutzes von lebender Materie hat in Industriekreisen, bei Juristen und an den Universitäten ein lebhaftes Interesse erweckt; dies spiegelt sich in der Zahl der zu dieser Frage organisierten Seminare und anderer Zusammenkünfte sowie in der Zahl der gewünschten Auskünfte wider, die im Nationalen Institut für Saatgut und Baumschulpflanzen eingegangen sind.

Spanien hat weiterhin ausländische Praktikanten empfangen, um ihnen eine Ausbildung auf dem Gebiet der Sortenprüfung, des Sortenschutzes und des Sortenkatalogs zu vermitteln.

### Vereinigte Staaten von Amerika

Im August letzten Jahres hat Senator Kerry im Senat einen Gesetzentwurf über eine Aenderung des Sortenschutzgesetzes eingebracht, um dieses an die Akte von 1991 des Uebereinkommens anzupassen. Parallel hierzu wurde in der Abgeordnetenversammlung ein Entwurf vom Abgeordneten De la Garza eingereicht.

Der von Senator Kerry geleitete Unterausschuss hielt am 20. September eine Anhörung ab. Die Regierung hat sich über Vertreter des Landwirtschafts- und des Handelsministeriums für die Annahme eines Gesetzes zur Anpassung des Sortenschutzgesetzes an die Akte von 1991 ausgesprochen. Die Prüfung der Vorlagen in Vollausschüssen sollte demnächst stattfinden. Die Akte von 1991 wurde dem Senat noch nicht zwecks Stellungnahme und Annahme vorgelegt.

Die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Sortenschutzes ist eine weitere bedeutende Tatsache. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben eine Bestimmung, welche den Landwirten nicht nur erlaubt, Saatgut von geschützten Sorten aufzubewahren, sondern es auch unter bestimmten Voraussetzungen zu verkaufen. Diese Bestimmung ist seit langem schon ein Anlass zur Besorgnis in der Saatgutindustrie. Ein Unternehmen hat eine gerichtliche Klage gegen ein Landwirteehepaar eingereicht, welches 250 ha mit Sojabohne eingesät und 10 000 Scheffel Körner erzeugt und quasi das gesamte Erntegut an Landwirte der Umgebung verkauft hat.

Das Unternehmen machte insbesondere geltend, dass das Gesetz so ausgelegt werden müsse, als dass es den Landwirten nur erlaube, das für die Bestellung ihres eigenen Betriebs notwendige Saatgut aufzubewahren; da etwa ein Scheffel pro Hektar erforderlich sei, könnten die Beklagten also nur 250 Scheffel verkaufen. In einer einstweiligen Verfügung - die Tatsachen wurden nicht bestritten - bekam das Unternehmen recht. Aber in der Berufung hob das Berufungsgericht für den Bundesbezirk das Urteil soeben auf.

Die Sache kam vor den Obersten Gerichtshof, der sich kaum mit Streitfragen über Sortenschutz zu befassen hat und sich auf Verfassungsfragen konzentriert. Am ersten Sessionstag weist er gewöhnlich etwa 95 % der ihm vorgelegten Rechtsfragen zurück. Die Sache, um die es hier geht, wurde nicht zurückgewiesen, und es ist deshalb durchaus möglich, dass sich der Gerichtshof eingehend mit ihr befassen wird.

Das Sortenschutzamt hat seine Bemühungen im Hinblick auf eine bessere Beteiligung an den Arbeiten der UPOV, vor allem auf Ebene der technischen Aufgaben, fortgesetzt.

### Finnland

Siehe Dokument C/27/13, Anlage V.

### Ungarn

#### 1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Im laufenden Jahr wurde die Beratung der interessierten Kreise über die Auswirkung der Anwendung der Akte von 1991 des Uebereinkommens fortgesetzt. Ungarn wird sich sobald als möglich an diese Akte anpassen; da das Parlament mit anderen Themen befasst ist und 1994 Wahlen stattfinden, kann die Ratifizierung der Akte von 1991 frühestens 1994 erfolgen.

#### 2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung werden gegenwärtig mit Frankreich und der Tschechischen Republik ausgearbeitet. Die Form dieser Zusammenarbeit und die betroffenen Arten wurden noch nicht definiert.

### **3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung**

In bezug auf die Fakten in Dokument C/27/7 wurden bis zum 18. Oktober 1993 89 Patentanmeldungen für Sorten hinterlegt und 65 Patente ausgestellt.

### **4. Lage auf dem Gebiet der Technik**

Die Zahl der Anträge auf technische Prüfung hat im Vergleich zu Vorjahren erheblich abgenommen; 31 Anträge gingen bis zum 18. Oktober 1993 ein (Mais: 24; Sonnenblume: 4; Kartoffel: 1; bunte Kronwicke: 1; Mohn: 1).

### **5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes**

Das Netz für Ringprüfungen zur Verbesserung und Harmonisierung der Prüfungsverfahren für Winterweizen, Sommergerste und Erbsen hat seine Tätigkeiten fortgesetzt; Rumänien hat sich dem Netz angeschlossen, dem nunmehr sechs Länder angehören.

Drei nationale Sachverständige (für Mais, Sojabohne und Sonnenblume) haben unter der Schirmherrschaft der Studien- und Kontrollgruppe für Sorten und Saatgut (GEVES) aus Frankreich dank einer Finanzierung durch die französischen Behörden ein Ausbildungsprogramm für die DHS-Prüfung durchgeführt. Zwei Experten für Gemüsepflanzen haben an einem Ausbildungsprogramm in den Niederlanden teilgenommen.

### **6. Sortenzulassung, Saatgutzertifizierung**

Derzeit wird ein neues Gesetz über die Pflanzenproduktion mit dem Ziel vorbereitet, eine bessere Harmonisierung mit der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft zu erreichen. Zu diesem Zweck haben Sachverständige aus Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich Vorträge gehalten und die nationalen Sachverständigen beraten.

### **7. Genetische Ressourcen**

Anfang des Jahres beschloss das Landwirtschaftsministerium, das Agrobotanische Forschungszentrum vom Institut für landwirtschaftliche Gütekontrolle zu trennen und als Agrobotanisches Institut aufzubauen.

## **Irland**

Siehe Dokument C/27/13, Anlage VI.

## **Israel**

Die Anpassung des Gesetzes an die Akte von 1991 des Übereinkommens nimmt viel Zeit in Anspruch, aber es ist vorgesehen, dass der endgültige Entwurf in einer Frist von einem Jahr zur Verfügung steht und der Knesset vorgelegt wird.

Der Schutz wurde auf weitere Gattungen und Arten erstreckt. Die Liste enthält derzeit 151 Eintragungen. Die Schutzdauer wurde für Melone auf 20 Jahre erweitert, und eine ähnliche Ausdehnung wird demnächst für Baumwolle vorgenommen.

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung wird mit mehreren Staaten fortgesetzt. Prüfungsergebnisse in bezug auf Gypskraut wurden Dänemark, Deutschland und den Niederlanden übergeben. Mit Deutschland wurde eine Vereinbarung über die Prüfung von Pelargonie geschlossen.

Die Zahl der jährlich hinterlegten Anträge beläuft sich auf etwa 175. Mehrheitlich handelt es sich um ausländische Sorten und Zierpflanzen. Rund 700 Sorten sind geschützt.

#### Italien

Siehe Dokument C/27/13 Add., Anlage I.

#### Japan

Siehe Dokument C/27/13, Anlage VII.

Die Delegation Japans präziserte in der Sitzung, dass sich die vorgesehene Schutzerstreckung nur auf 26 Gattungen und Arten (anstatt auf 30, wie ursprünglich geplant) beziehe.

#### Neuseeland

Siehe Dokument C/27/13, Anlage VIII.

Die Delegation Neuseelands ergänzte ihren Bericht in der Sitzung durch die Feststellung, dass das Parlament mit einer Gesetzesvorlage befasst sei, welches den Sortenschutz auf Pilze erstrecke.

#### Niederlande

Siehe Dokument C/27/13, Anlage IX.

#### Polen

Siehe Dokument C/27/13, Anlage X.

In der Sitzung wurde hinzugefügt, dass die Vorbereitung eines neuen Saatgutgesetzes gut fortgeschritten sei. Der den Sortenschutz betreffende Teil sei dem Verbandsbüro vorgelegt und mit diesem erörtert worden. Man hoffe, den Entwurf 1994 im Parlament einzubringen.

#### Vereinigtes Königreich

Siehe Dokument C/27/13 Add. 2, Anlage II.

#### Slowakei

Seit der Teilung der Tschechoslowakei und der am 12. Januar 1993 beim Generalsekretär hinterlegten Fortsetzungserklärung wendet die Slowakei weiterhin das tschechoslowakische Gesetz Nr. 132 vom 15. November 1989 für den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten und neuer Tierrassen sowie die tschechoslowakische Gebührentabelle an.

Die Slowakei hat mit der Abfassung eines neuen Gesetzes begonnen, das sich auf die Akte von 1991 des Übereinkommens stützt.

Die Slowakei hat eine zweiseitige Vereinbarung für die Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung mit der Tschechischen Republik geschlossen. Sie ist bereit, Abkommen mit anderen Ländern zu schliessen.

### Schweden

Siehe Dokument C/27/13, Anlage XII\*.

## II. NICHTVERBANDSSTAATEN

### Argentinien

Das Gesetz über den Beitritt zum UPOV-Uebereinkommen wurde vom Kongress angenommen, und man hofft, dass die gesetzgeberischen Arbeiten bald abgeschlossen werden und dass die argentinische Regierung eine Beitrittsurkunde hinterlegen kann.

### Oesterreich

Ueber den Beitritt zum Uebereinkommen muss ein Parlamentsverfahren stattfinden. Die Regierung wird demnächst eine entsprechende Regierungsvorlage unterbreiten. Allerdings ist es angesichts der Ueberlastung des Parlaments kaum wahrscheinlich, dass diese Frage noch in diesem Jahr geprüft werden kann.

### Brasilien

Sorten geniessen in Brasilien keinen spezifischen Schutz. Indes ist ein wachsendes Interesse an einem Beitritt zur UPOV festzustellen. Eine interministerielle Kommission der Bundesregierung prüft eine sich auf die Akte von 1978 stützende Gesetzesvorlage.

Der Nationale Rat für Landwirtschaft arbeitet an einem Parallelprojekt.

Der Kongress hat in seiner gegenwärtigen Session im Rahmen des Gesetzentwurfs für geistiges Eigentum eine Debatte über die Patentierbarkeit lebender Materie - Pflanzensorten inbegriffen - aufgenommen. Das Nationale Institut für gewerbliches Eigentum hat seinerseits die Revision des Gesetzes von 1971 begonnen, um zu prüfen, in welchem Masse es auf Organismen und Pflanzengewebe Anwendung finden kann.

### Chile

Im vergangenen Jahr teilte die Delegation Chiles mit, dass eine Vertreter des Landwirtschaftsministeriums umfassende Arbeitsgruppe im Anschluss an ein

---

\* Absatz zwei von Punkt 1.3 ist wie folgt abzuändern :

"Der Nationale Sortenrat hat vorgeschlagen, den Schutz auf sieben weitere Gattungen und Arten zu erstrecken: *Crocasmia* spp., *Ficus* spp., *Impatiens* spp., *Petunia* spp., *Scaevola* spp., *Tulipa* L. und *Verbena* spp."

in Zusammenarbeit mit der UPOV veranstaltetes nationales Seminar über Sortenschutz damit beauftragt wurde, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, um das geltende Gesetz zu modernisieren.

Anfang dieses Jahres wurde der Entwurf im Parlament eingebracht; er wird derzeit von der Abgeordnetenkommission geprüft und wurde dem Senat vorgelegt.

In der Begründung für den Entwurf wird ausdrücklich präzisiert, dass es u. a. das Ziel ist, die Gesetzgebung an die Normen der Akte von 1978 des Übereinkommens anzupassen, damit Chile der UPOV beitreten kann.

Nachfolgend werden einige Aspekte des Entwurfs angegeben:

i) Er behandelt verschiedene Fragen, die gegenwärtig in der Verordnung behandelt sind.

ii) Er verwendet den Begriff Züchterrecht oder Schutzrecht und nicht mehr den Begriff Pflanzeneigentum.

iii) Er ergänzt die Rechtsschöpfung, gegenwärtig durch die Eintragung in ein Register, durch die Ausstellung eines besonderen Schutztitels.

iv) Er legt die Mindestschutzdauer (18 Jahre für Bäume und Reben; 15 Jahre für die anderen Arten) fest.

v) Er hebt die Möglichkeit des Staates auf, die Vermehrung der Sorte im Falle des Untätigbleibens des Rechtsinhabers anzuordnen, und ersetzt diese durch die Anwendung der Normen des Wettbewerbsrechts.

vi) Er hebt die dem Rechtsinhaber gewährte Möglichkeit auf, sein Recht in das Markenregister einzutragen.

vii) Er vereinfacht das Eintragungssystem für ausländische Sorten aus Ländern, die über ein ähnliches Schutzsystem verfügen.

Das abgelaufene Jahr war also ein fruchtbares Jahr. Es wird gehofft, dass das Inkrafttreten des revidierten Gesetzes anlässlich der nächsten Ratstagung angekündigt werden kann.

Schliesslich sollte noch betont werden, dass das Amt für Landwirtschaft und Züchtung ausgezeichnete Hilfe von der UPOV erhalten hat.

### Marokko

Der Gesetzentwurf für Sortenschutz wurde den oberen Instanzen vorgelegt und sei zur Zeit beim Generalsekretariat der Regierung. Die marokkanischen Behörden legen Wert darauf, insbesondere dem Verbandsbüro der UPOV und dem französischen Komitee für Sortenschutz für die von ihnen geleistete Hilfe zu danken.

Im Juni wurde ein Seminar über die Natur und Daseinsberechtigung des Sortenschutzes im Rahmen des UPOV-Übereinkommens abgehalten, das gemeinsam von der UPOV und dem Ministerium für Landwirtschaft und Agrarreform in Marokko für die Länder Nordafrikas organisiert wurde. Nach Dafürhalten der marokkanischen Behörden erweckte das Seminar grosses Interesse und war ein grosser Erfolg.



**Portugal**

Siehe Dokument C/27/13, Anlage XI.

**Republik Korea**

Ein Seminar über die Natur und Daseinsberechtigung des Sortenschutzes im Rahmen des UPOV-Uebereinkommens fand im November 1992 in Suweon statt. Der Einfluss dieses Seminars auf die Länder der Region in bezug auf die Anerkennung der Bedeutung des Sortenschutzes sowie die Tätigkeiten der UPOV war beträchtlich.

Vegetativ vermehrte Sorten können seit 1946 patentrechtlich geschützt werden. Heute wird anerkannt, dass dieses System ergänzt werden muss, um einen angemesseneren und vollständigeren Schutz zu gewährleisten. Die diesbezüglichen Arbeiten sind im Gang.

Die Behörden der Republik Korea sind an der Arbeit der UPOV sehr interessiert. Nach ihrer Auffassung ist der Sortenschutz dem Patentsystem ähnlich. Es wäre wünschenswert, wenn künftig mehr Patentspezialisten an den Tagungen der UPOV teilnehmen.

**Rumänien**

Ein Saatgutgesetz wurde abgefasst und steht auf der Tagesordnung des Parlaments. Das Patentgesetz (Nr. 52 von 1991) und seine Durchführungsverordnung, die sich auf Sortenschutz erstrecken, werden geändert und der Akte von 1991 des Uebereinkommens auf der Grundlage der Bemerkungen des Verbandsbüros angepasst werden.

Der Stellvertretende Generalsekretär soll sich im November 1993 nach Rumänien begeben, um bestimmte Punkte des Sortenschutzes auf nationaler Ebene zu klären.

Die Schutzgebühren für neue Sorten sind dieselben wie für die anderen Gegenstände des gewerblichen Eigentums. Gegenwärtig wird ein neuer Tarif für die Prüfungsgebühren ausgearbeitet.

Die Formulare für den Schutzantrag und die Sortenbezeichnung werden mit den Formularen für die Patentanmeldung identisch sein. Gegenwärtig werden auf der Grundlage entsprechender Dokumente der UPOV technische Fragebögen ausgearbeitet.

Rumänien hat 1993 an einer Ringprüfung teilgenommen, um die Prüfungsverfahren zu harmonisieren. Sachverständige des Staatlichen Studien- und Anerkennungskomitees nahmen an zwei Ausbildungslehrgängen teil, die im Vereinigten Königreich abgehalten wurden.

**Slowenien**

Zwei Gesetze erstrecken sich auf die meisten Elemente der Akte von 1991 des Uebereinkommens. Das Landwirtschaftsministerium ist seit einem Jahr mit einem Beitrittsge such zu dieser Akte befasst. Mit Interesse wird ein Modell erwartet, um ein endgültiges Gesetz verabschieden zu können.

### III. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

#### Europäische Gemeinschaft

##### 1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Es gibt zur Zeit keine gesetzgeberische Tätigkeit der Gemeinschaft, die die nationalen Systeme ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Sortenschutzes betrifft. Dies gilt sowohl für die inhaltliche und zeitliche Anpassung dieser Systeme an die Akte von 1991 des Übereinkommens und die Ratifikation bzw. den Beitritt der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Akte, als auch für die etwaige Angleichung von Optionen, die gemäss dieser Akte den Vertragsparteien eingeräumt worden sind. Die Gemeinschaft ist sich aber bewusst, dass im Rahmen von Artikel 6 Absatz 3 (Neuheit) und von Artikel 16 Absatz 3 (Erschöpfung des Züchterrechts) Massnahmen geboten zu sein scheinen.

1.2 Die Haupttätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Sortenschutzes konzentriert sich zur Zeit auf die Schlussphase für die Schaffung eines gemeinschaftlichen Züchterrechts, das

- den Züchtern ermöglichen soll, auf Grund eines einzigen Antrags und durch eine einzige Entscheidung einen unmittelbaren und einheitlichen Sortenschutz im Gesamtgebiet der Gemeinschaft zu erwerben,
- neben die nationalen Sortenschutzsysteme ihrer Mitgliedstaaten treten soll,
- vereinbar mit der Akte von 1991 des Übereinkommens sein wird.

1.3 Die Prüfung des Kommissionsvorschlags von September 1990 für eine entsprechende Verordnung durch den Rat ist sehr weit fortgeschritten. Die verfahrensmässig vorgeschriebenen Anhörungen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind abgeschlossen. Soweit die Kommission Aenderungsvorschläge des Europäischen Parlaments annehmen konnte, hat sie ihren ursprünglichen Vorschlag im März 1993 formell geändert.

1.4 Die sich aus der bisherigen Prüfung ergebenden Aenderungen des vorgeschlagenen Textes sind in ihrer überwältigenden Mehrheit zum Gegenstand eines Konsensus zwischen allen Mitgliedstaaten und der Kommission geworden. Abgesehen von einer Reihe noch ungelöster politisch-institutioneller Fragen (als Beispiele seien erwähnt: Sitz des künftigen "Gemeinschaftlichen Sortenamtes", Sprachen des Amtes, Arbeitsweise bestimmter Ausschüsse) sind nur noch zwei den Sortenschutz als solche betreffende Frage offen; eine betrifft bestimmte Aspekte der Schutzdauer, die andere die "Landwirtschaftliche Ausnahme", gemeinhin als sogenanntes "Landwirteprivileg" bekannt.

Zu diesem Punkt ist in der Zwischenzeit deutlich geworden, dass die Gemeinschaft von der in Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgesehenen Option Gebrauch machen wird. Jedoch muss eingeräumt werden, dass unterschiedliche Positionen insbesondere zur Frage der Liste der Arten, für die die "Landwirtschaftliche Ausnahme" in der Gemeinschaft gelten soll, sowie zu der grundsätzlichen Frage, ob eine Vergütung für die Anwendung der Ausnahme an die Züchter zu zahlen ist, bisher noch nicht zugelassen haben, eine allseits akzeptable Lösung zu formulieren. In einem von der Kommission organisierten "Dialog" sind die Bemühungen, auf der Ebene der unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreise ausgewogene Bedingungen zu verhandeln, in der Schlussphase des Dialogs im Juli 1993 auf Grund des politischen Widerstandes einer Organisation vertagt worden.

Zur Zeit befassen sich die Landwirtschaftsminister der zwölf Mitgliedstaaten und der für Landwirtschaft zuständige Kommissar der Gemeinschaft mit dieser Frage. Grundlage ist ein Kompromissvorschlag der belgischen Präsidentschaft, der sich um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Züchter und denen der Landwirte bemüht. Eine dritte Debatte auf Ministerebene ist für den 16. November 1993 vorgesehen.

1.5 Im Rahmen der fortgesetzten Prüfung des Entwurfs einer Richtlinie für den Schutz biotechnischer Erfindungen im Patentrecht hat die Frage der "Landwirtschaftlichen Ausnahme" ebenfalls eine sehr grosse Bedeutung erlangt.

## **2. Entwicklungen in verwandten Gebieten**

Abgesehen von dem obengenannten Hinweis (Punkt 1.5) betreffend den Schutz biotechnischer Erfindungen im Patentrecht wird auf einen Vorschlag hingewiesen, den die Kommission in diesen Tagen dem Rat zuleitet, betreffend die Änderungen der gesamten Saatgutgesetzgebung der Gemeinschaft zur Anpassung an die Bedingungen des seit dem 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Binnenmarktes. Diese Anpassungen werden auch das System der Sortenzulassung in der Gemeinschaft betreffen. Dabei werden auch Aspekte bei GMO-abgeleiteten Sorten und bei für "Novel Food" relevanten Sorten einbezogen.

### **Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**

Siehe Dokument C/27/13 Add., Anlage II.

Dieser Bericht wurde in der Sitzung durch die Information ergänzt, dass die Direktion für Wissenschaft, die Direktion für Umwelt und die Direktion für Landwirtschaft ein gemeinsames Projekt in bezug auf die Kommerzialisierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingeleitet haben, welche durch moderne Biotechnologien erhalten wurden. Den Mitgliedstaaten der OECD sowie den sich an den Saatgutssystemen beteiligenden Nichtmitgliedstaaten wurde ein Fragebogen zugestellt. Die Frage der Sicherheit von Biotechnologien kann natürlich auf dem Gebiet der Saatguterzeugung einen Einfluss haben.

### **Internationaler Rat für pflanzengenetische Ressourcen (IBPGR)**

Siehe Dokument C/27/13, Anlage XIII.

### **Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL)**

ASSINSEL nahm auf seinem in Nairobi (Kenia) abgehaltenen Jahreskongress im Mai zwei Stellungnahmen an, u. z. eine in bezug auf den Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte und die andere in bezug auf Nachbauseaatgut. ASSINSEL bittet den Rat, im Hinblick auf die Vereinbarkeit der nationalen Gesetzgebungen mit der Akte von 1991 des Uebereinkommens wachsam zu sein, wenn es hierbei um Bestimmungen geht, die zur Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 vorgesehen wurden.

Der Kongress hat ausserdem das Schiedsverfahren von ASSINSEL reaktiviert, da das Risiko besteht, dass in den kommenden Jahren auf dem Gebiet der im wesentlichen abgeleiteten Sorten Streitigkeiten auftreten könnten. Alle nationalen Verbände werden in den nächsten Monaten den Schiedskammern ihres Landes eine Liste von Sachverständigen vorlegen.

[Ende des Dokuments]